Personalrat

An die Dienststelle

**Initiativantrag nach §§ 69 Abs. 3, 74 Abs. 17 HPVG:**

**Antrag auf dienstliche Ausstattung – mobiles Dienstgerät (Laptop) für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 69 Abs. 3 HPVG kann der Personalrat in sozialen und personellen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen, die der Gesamtheit der Beschäftigten der Dienststelle dienen.

Wir beantragen:

**Jeder sozialpädagogischen Mitarbeiterin und jedem sozialpädagogischen Mitarbeiter wird ein dienstliches Endgerät zur Erfüllung ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt.**

**Den Antrag begründen wir wie folgt:**

Seit 01.08. 2021 ist die Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse für alle Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen an Schulen in Hessen verbindlich.

Allerdings gibt es insbesondere noch immer eine Vielzahl von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Schuldienst, denen ein Dienstgerät gar nicht oder nicht in dem Maß zur Verfügung steht wie es notwendig wäre, um die dienstliche E-Mail-Adresse einrichten und nutzen zu können.

Sozialpädagogische Fachkräfte und UBUS-Kräfte sind nicht berechtigt, für sich ein Endgerät beim Schulträger zu beantragen, da sie laut Gesetz keinen Unterricht erteilen. Lösungen müssen an den Schulen gefunden werden.

Selbstverständlich müssen alle sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher in die Lage versetzt werden, diese E-Mail-Adresse einzurichten und regelmäßig zu nutzen. Es reicht hierfür nicht aus, dass für eine Vielzahl von Beschäftigten im Schuldienst nur ein oder wenige Geräte an der Schule zur Verfügung stehen, die zum Teil auch so veraltet sind, dass sich das Postfach gar nicht einrichten lässt. Auch ist der Hinweis auf private Mittel weder legitim noch zielführend und entspricht darüber hinaus nicht der aktuellen Rechtslage.

Dass der Arbeitgeber die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt müsste inzwischen unstreitig sein. Da sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeitsleistung an verschiedenen Orten erbringen, kann dies zum Abrufen der dienstlichen E-Mail-Adresse optimalerweise ein mobiles Endgerät in Form eines Dienst-Laptop sein.

Das Hessische Kultusministerium könnte hierzu einen Blick in ein aktuelles Urteil des Hessischen Landesarbeitsgericht werfen, das im Übrigen erst kürzlich vom BAG bestätigt wurde. Das LAG hatte geurteilt, dass ein Fahrradlieferant vom Arbeitgeber verlangen kann, dass ihm für die Einsätze ein Fahrrad und ein Smartphone zur Verfügung gestellt werden: „Die Regelung, dass Fahrrad und Smartphone ohne finanziellen Ausgleich selbst mitgebracht werden müssten, benachteilige nach der konkreten Vertragsgestaltung die Lieferfahrer unangemessen. Betriebsmittel und deren Kosten seien nach der gesetzlichen Wertung vom Arbeitgeber zu stellen, Er trage auch das Risiko, wenn diese nicht einsatzfähig seien.“ (aus der Pressemitteilung zu den Urteilen vom 12. März 2021, Aktenzeichen 14 Sa 306/19 und 14 Sa 1158/20). Weiter heißt es:

„Die Nutzung eines eigenen Fahrrades und eines eigenen Mobiltelefons gehören nicht zur selbstverständlichen Einsatzpflicht des Arbeitnehmers, wie beispielsweise dessen Privatkleidung. Es kann dahinstehen, ob Fälle denkbar sind, bei denen die Verpflichtung zum Einbringen privater Arbeitsmittel eine so geringe Belastung für den Arbeitnehmer darstellt, dass eine unangemessene Benachteiligung i.S. des §307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB ausnahmsweise verneint werden muss. Diese Fallgestaltung ist vorliegend nicht gegeben. Sowohl ein Fahrrad als auch ein Mobiltelefon stellen keine unerheblichen Vermögenswerte dar. Beide werden zudem durch den Gebrauch im Rahmen der Erbringung der Arbeitsleistung abgenutzt und es besteht die Gefahr von Beschädigungen und Verlust. Hinzu kommt, dass Fahrradlieferanten als die im Rahmen der Interessenabwägung zu Grunde zulegenden beteiligten Vertragspartner typischerweise keinen Arbeitsverdienst erzielen, bei dem das von ihnen verlangte Vermögensopfer nicht ins Gewicht fiele.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, der Arbeitnehmer besitze „sowieso“ ein Mobiltelefon und/oder ein Fahrrad. Auf die Frage, ob dies beim Kläger der Fall ist, kommt es nicht an. Ob die hier typischerweise beteiligten Vertragspartner über ein eigenes Fahrrad und ein internetfähiges Mobiltelefon verfügen, ist vor allem hinsichtlich des Fahrrads bereits fragwürdig, kann aber im Ergebnis offenbleiben. Selbst wenn man dies annimmt, stellt es eine unangemessene Benachteiligung der Arbeitnehmer dar, diese Vermögensgegenstände ohne Gegenleistung oder die Regelung eines Aufwendungsersatzes im Interesse des Arbeitgebers einsetzen zu müssen und entgegen §615 S. 3 BGB das Risiko zu tragen, die Arbeitsleistung nicht erbringen zu können, etwa wenn das Fahrrad gestohlen oder beschädigt wird.“ (Hessisches LAG, Urteil vom 19.02.2021, 14 Sa 306/20)

Das Bundesarbeitsgericht hat das Urteil auf die Revision des Beklagten hin per Urteil vom 10.11.2021 – Aktenzeichen 5 AZR 334/21 bestätigt: „Die [vom Landesarbeitsgericht] zugelassene Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Nutzung des eigenen Fahrrads und Mobiltelefons benachteiligt den Kläger […] und ist daher unwirksam.“

Aus den Urteilen lässt sich ableiten, dass auch den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die sie im Jahr 2022 benötigen. Dies ist längst nicht mehr nur der Klassenraum, sondern dazu gehört unstreitig ein Arbeitsgerät zum Beispiel in Form eines Dienst-Laptop. Daher ist es angemessen und „höchste Zeit“, den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein solches dienstliches Arbeitsgerät zur Verfügung zu stellen.

Von einer Mitbestimmung im Kontext von §74 Abs. 1 Nummer 17 HPVG wird ausgegangen.

**Wir bitten um Rückmeldung innerhalb der in §69 Abs. 3 HPVG vorgesehenen 4-Wochenfrist.**

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(XY, Personalratsvorsitzende/r \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ )